

## **Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2021/2022**

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BgbSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 28.10.2020 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BgbSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

- (1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

### **§ 3 Zuordnung**

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8 /9).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).
- (4) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

#### § 4 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
<b>Grundschule Stadtmitte</b> mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Schule für Gemeinsames Lernen Karl Marx-Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
<b>Grundschule Finsterwalde Nehesdorf</b> mit flexibler Eingangsstufe Schule für Gemeinsames Lernen Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
<b>Grundschule Nord</b> mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe  
Bürgermeister